Sachgebiet 5/1/1 Ausweisung

Normen AufenthG § 54 Nr. 5

Schlagworte Ausweisung
Terroristische Vereinigung
Hisbollah

Leitsatz

Die libanesische Hisbollah ist auch eine terroristische Vereinigung im Sinne des § 54 Nr. 5 AufenthG

VGH Baden-Württemberg Urteil vom 25.05.2011 - 11 S 308/11 -

Vorinstanz VG Stuttgart (Az. - 11 K 4103/09 -)

Rechtskraft nein

☒ Vorblatt mit Leitsatz ☐ VENSA-Blatt ohne Leitsatz

11 S 308/11

VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen Ausweisung u.a.

hat der 11. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Funke-Kaiser, den Richter am Verwaltungsgerichtshof Prof. Dr. Bergmann und die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Dr. Bauer auf die mündliche Verhandlung vom 25. Mai 2011

für Recht erkannt:

Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, wird das Verfahren eingestellt. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 11. November 2010 - 11 K 4103/09 - ist insoweit unwirksam.

Im Übrigen wird die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 11. November 2010 - 11 K 4103/09 - zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen seine Ausweisung aus dem Bundesgebiet sowie gegen eine ihm auferlegte räumliche Aufenthaltsbeschränkung und eine Meldeauflage.

Der Kläger, ein libanesischer Staatsangehöriger, wurde am xx.xx.1962 im Libanon geboren und reiste am 30.12.1988 in das Bundesgebiet ein. Nach erfolgloser Durchführung eines Asylverfahrens wurde ihm von der zuständigen Ausländerbehörde 1992 eine Aufenthaltsbefugnis und am 08.12.1998 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Die Ehefrau des Klägers kehrte zusammen mit den fünf gemeinsamen Kindern im Frühjahr 2008 in den Libanon zurück, wo sie seither leben.

Der Kläger war vom 01.08.2005 bis zum 30.06.2008 in geringem Umfang bei einer Firma in xxxxxxxxxxxxx beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis wurde vom Arbeitgeber gekündigt. Er bezog seit Anfang Dezember 2008 zunächst Arbeitslosengeld I in Höhe von 360,- EUR monatlich. Nach Gründung eines Gewerbes bezog er einen Existenzgründerzuschuss. Mit dem betriebenen Fahrzeughandel erwirtschaftete er nur geringe Einkünfte (vgl. die im Berufungsverfahren vom Kläger vorgelegte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom 14.12.2010).

Der Kläger hielt sich seit 2003 regelmäßig immer wieder für kürzere, aber auch längere Zeiträume im Libanon auf, so vom 23.08.2003 bis 31.08.2003, vom 01.09.2003 bis 07.09.2003, vom 19.06.2004 bis 27.07.2004, vom 05.08.2004 bis 01.09.2004, vom 03.09.2004 bis zum 19.09.2004, vom

10.06.2005 bis zum 01.07.2005, vom 05.08.2005 bis zum 26.08.2005, vom 27.08.2005 bis zum 10.09.2005, vom 01.11.2005 bis zum 01.12.2005, vom 27.12.2005 bis zum 24.01.2006, vom 01.04.2006 bis zum 13.04.2006, vom 22.04.2006 bis zum 29.04.2006, vom 03.06.2006 bis zum 17.06.2006, vom 28.09.2006 bis zum 27.10.2006, vom 08.12.2006 bis zum 14.01.2007, vom 06.04.2007 bis zum 06.05.2007, vom 27.05.2007 bis zum 26.06.2007, vom 03.08.2007 bis zum 01.09.2007, vom 11.10.2007 bis zum 13.11.2007, vom 20.01.2008 bis zum 24.02.2008, vom 15.04.2008 bis zum 20.05.2008 und vom 20.06.2008 bis zum 02.11.2008.

Die Ausländerbehörde ging daher zunächst davon aus, die Niederlassungserlaubnis sei wegen der Aufenthalte im Libanon erloschen. Mit Urteil vom 25.6.2009 stellte das Verwaltungsgericht Stuttgart jedoch fest, dass die Niederlassungserlaubnis weiterhin Bestand hatte (8 K 624/09). In diesem Verfahren hatte der Kläger geltend gemacht, er habe in den vergangenen Jahren immer wieder im Restaurant seines Vaters im Libanon geholfen, weshalb er häufiger vorübergehend in den Libanon geflogen sei. Die mit der Ehefrau ausgereisten Kinder würden derzeit bei seinem Vater im Haus leben. Seine Ehefrau habe sich hingegen von seiner Familie getrennt und sei zurück zu ihren Eltern gezogen.

Mit Bescheid vom 23.10.2009 wies das Regierungspräsidium Stuttgart den Kläger aus der Bundesrepublik Deutschland aus (Ziffer 1), „untersagte“ ihm die Wiedereinreise (Ziffer 2), beschränkte seinen Aufenthalt räumlich auf den Stadtkreis Heilbronn (Ziffer 3), verfügte eine zweimalige Meldeauflage pro Woche (Ziffer 4) und drohte ihm schließlich unter Setzung einer Frist zur freiwilligen Ausreise die Abschiebung in den Libanon an (Ziffer 5). Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt, die Ausweisung beruhe auf § 54 Nr. 5 und Nr. 5a AufenthG. Der Kläger sei Unterstützer der Hisbollah. Zwar genieße er besonderen Ausweisungsschutz nach § 56 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG. Dieser sei hier aber überwunden. Das eröffnete Ermessen werde zum Nachteil des Klägers ausgeübt, da das öffentliche Interesse insoweit überwiege.

Am 03.11.2009 erhob der Kläger Klage. Zugleich beantragte er, die aufschiebende Wirkung seiner Klage anzuordnen bzw. wiederherzustellen. Mit Beschluss vom 29.09.2010 (11 K 4104/09) lehnte das Verwaltungsgericht diesen Antrag ab. Die hiergegen eingelegte Beschwerde wies der Senat durch Beschluss vom 22.11.2010 zurück (11 S 2437/10). Daraufhin verließ der Kläger aus eigenen Stücken das Bundesgebiet.

Der Kläger machte geltend, die libanesische Hisbollah könne schon nicht als Organisation im Sinne des § 54 Nr. 5 AufenthG angesehen werden. Insbesondere gebe es auch die vom Beklagten angenommene enge Verbindung zwischen der Islamische Kulturgemeinschaft e.V. in xxxxxxxxxxxx (IKG), deren Vorstand er seit Jahren angehöre, mit der libanesischen Hisbollah nicht. Die entsprechenden Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz gingen von falschen Annahmen aus.

Der Beklagte trat der Klage aus den Gründen der angegriffenen Entscheidung entgegen.

Mit Urteil vom 11.11.2010 wies das Verwaltungsgericht die Klage ab und führte aus: Die Anfechtungsklage gegen die Ziff. 2 im Bescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 23.10.2009 sei unzulässig. Ziff. 2 dieser Verfügung stelle - wie sich aus den Ausführungen auf Seite 52 des Bescheids deutlich ergebe - allein einen Hinweis auf die geltende Rechtslage dar. Dasselbe gelte mit Blick auf die Klage gegen die Ziff. 3 des Bescheids. Der Beklagte habe darin den Aufenthalt des Antragstellers räumlich auf den Stadtkreis Heilbronn beschränkt. Anders als bei der Meldeauflage nach Ziff. 4 habe der Beklagte lediglich die ohnehin bestehende gesetzliche Regelung (§ 54a Abs. 2 AufenthG) in ihrer Aussage wiederholt und keine abweichende Festlegung getroffen. Der Beklagte habe dabei ersichtlich auch nicht in der Absicht gehandelt, die gesetzliche Anordnung mittels einer sog. „gesetzeskonkretisierenden Vollziehungsverfügung" vollziehbar zu machen, insbesondere durch den Einsatz von Zwangsmitteln, und mit dem Ziel, dem Betroffenen den Einwand abzuschneiden, er sei durch die gesetzliche Anordnung gar nicht verpflichtet. Der Beklagte habe nämlich auf Seite 48 des angegriffenen Be-

scheids gerade nicht die verwaltungsvollstreckungsrechtlichen Zwangsmittel benannt, vielmehr allein auf die gesetzlichen Bestimmungen über das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit bzw. einer Straftat nach dem AufenthG abgestellt, falls der Kläger gegen das gesetzliche Verbot verstoßen sollte. Damit werde hinlänglich deutlich, dass der Beklagte keine eigenständige Regelung habe treffen, vielmehr nur dem Kläger die Konsequenzen der gesetzlichen Regelung aufzeigen wollen. Daran ändere auch nichts, dass der Beklagte insoweit auch noch den Sofortvollzug angeordnet habe. Im Übrigen sei die zulässige Klage nicht begründet. Das Regierungspräsidium sei zu Recht davon ausgegangen, dass der Ausweisungstatbestand des § 54 Nr. 5 AufenthG erfüllt sei. Die libanesische Hisbollah sei eine terroristische Organisation, was eine allgemeinkundige Tatsache darstelle. Die im Jahre 1982 gegründete Hisbollah habe sich von Anbeginn an in Form von blutigen Gewalttaten, Anschlägen und Geiselnahmen als Terrororganisation profiliert. Sie habe sich nach wie vor der Vernichtung Israels und der Errichtung einer „Herrschaft des Islams" sowohl in Jerusalem als auch im Libanon verschrieben. Die Hisbollah setze zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele auf terroristische Mittel, insbesondere Gewalt gegen die Zivilbevölkerung. Sie werde deshalb auch von einigen Staaten wie Großbritannien, Kanada und den USA als Terrororganisation angesehen. Zwar sei die Hisbollah in der aktuellen Liste des EU-Rates der Terrororganisationen nicht enthalten, obwohl das Europäische Parlament dies wegen nachgewiesener terroristischer Aktivitäten in einer Entschließung vom 08.03.2005 gefordert habe. Der EU-Ministerrat sei dieser Forderung aus politischen, diplomatischen und taktischen Gründen nicht nachgekommen. In diversen allgemein zugänglichen Quellen werde die Hisbollah als terroristisch eingestuft. Auch in einer Vielzahl gerichtlicher Entscheidungen werde davon ausgegangen, dass es sich bei der Hisbollah um eine gewaltbereite Terrororganisation handele. Demgegenüber sei irrelevant, dass die Hisbollah für ihre Anhänger und Sympathisanten auch karitativ tätig sei, Sozialeinrichtungen unterhalte bzw. im politischen System des Libanon mit Parlamentsabgeordneten und Regierungsmitgliedern vertreten sei. § 54 Nr. 5 AufenthG setze keine Organisation voraus, die ausschließlich terroristisch tätig sei. Unerheblich sei ebenso, welche Haltung man grundsätzlich zum israelisch-palästinensischen Konflikt einnehme. Des Weiteren sei gerichtskundig, dass die IKG die örtliche

Repräsentanz der Hisbollah sei. Mit der langjährigen Vorstandstätigkeit dort liege seitens des Klägers schließlich auch eine noch aktuelle Unterstützungshandlung i.S.v. § 54 Nr. 5 AufenthG vor. Als Unterstützen sei jede Handlung anzusehen, die für die jeweilige Organisation objektiv vorteilhaft sei. Dazu zähle jede Tätigkeit, die die innere Organisation und den Zusammenhalt der Vereinigung, ihren Fortbestand oder die Verwirklichung ihrer inkriminierten Ziele fördere und damit ihre potenzielle Gefährlichkeit festige und ihr Gefährdungspotential stärke. Dies sei bei einem langjährigen Vorstandsmitglied nicht zweifelhaft. Allerdings setze § 54 Nr. 5 AufenthG zusätzlich voraus, dass von dem Betreffenden eine „gegenwärtige Gefährlichkeit" ausgehe. Dies sei in der Norm zwar explizit nur für den Fall angesprochen, dass die Behörde die Ausweisung auf zurückliegende Vorgänge stütze, was hier nicht der Fall sei. Für gegenwärtige Unterstützungshandlungen könne aber nichts anderes gelten. Insoweit indiziere § 54 Nr. 5 AufenthG nämlich eine gegenwärtige Gefährlichkeit, während sie bei Fällen mit Vergangenheitsbezug erst eigens begründet werden müsse. Das bedeute aber umgekehrt, dass nicht jede Unterstützungshandlung für eine Vereinigung, die den Terrorismus unterstütze, Grundlage für eine Ausweisung nach § 54 Nr. 5 AufenthG sein könne. Vielmehr sei auch in Fällen mit Gegenwartsbezug die Prüfung erforderlich, ob die Betätigungen, die dem Betreffenden angelastet würden, von einer Qualität seien, dass sie für sich betrachtet oder jedenfalls im Wege einer Gesamtschau eine Ausweisung auf der Grundlage des § 54 Nr. 5 AufenthG zu tragen vermögen. Der Kläger gehöre der IKG seit langem als Vorstandsmitglied an. In dieser Zeit, namentlich seit 2003, habe er eine rege Reisetätigkeit von Deutschland in den Libanon entwickelt. Die Erklärung hierfür sei ersichtlich unwahr. So habe er vorgeblich seinem Vater im Libanon verschiedentlich in dessen Restaurant geholfen. Einmal abgesehen davon, dass die Angaben des Klägers zu diesem Restaurant äußerst vage seien und sich etwa im Internet keine Hinweise finden ließen, die Ortsangabe ungenau geblieben sei und er angegeben habe, dieses Restaurant sei auch schon „seit einigen Jahren" verpachtet, lasse sich eine solche Aushilfstätigkeit mit den vorgenannten Reisezeiten überhaupt nicht in Übereinstimmung bringen. So seien die Aufenthaltszeiten im Libanon teilweise nur kurz gewesen. Häufig sei der Kläger tageweise oder jedenfalls in ganz kurzen Abständen zwischen Libanon und

Deutschland hin- und her gependelt. Dies lasse nur den Schluss zu, dass der Kläger „ein taktisches Verhältnis zur Wahrheit" habe. Dies führe in Verbindung mit der fehlenden plausiblen Erklärung für diese Reisen zu der richterlichen Überzeugung, dass der Kläger als persönlicher Verbindungsmann zur Hisbollah-Zentrale im Libanon fungiere. Dasselbe folge aus den finanziellen Umständen. Nach seinen Angaben wolle der Kläger seine 7-köpfige Familie in Deutschland mit seiner geringen Erwerbstätigkeit und im Wesentlichen mit Erziehungsgeld unterhalten haben. Die umfangreichen Reisekosten habe der Vater übernommen, dem er geholfen habe. Das sei insgesamt unglaubwürdig und führe in der gegeben Situation zu der nahezu zwangsläufigen Annahme, dass der Kläger von der Hisbollah finanziert werde, er mithin typische Leitungsaufgaben erledige und in die organisatorischen, finanziellen, persönlichen sowie propagandistischen Angelegenheiten eingebunden sei. Angesichts der Gefährlichkeit der Hisbollah selbst führe dies zu der Annahme, auch vom Kläger gehe eine persönliche Gefährdung aus. Für einen inzwischen eingetretenen Persönlichkeitswandel oder eine Distanzierung vom Einsatz terroristischer Mittel sei weder etwas vorgetragen noch sonst etwas ersichtlich. Für derartige ihm günstige Umstände aus seiner Sphäre sei der Kläger darlegungspflichtig. Der Beklagte habe zutreffend erkannt, dass der Kläger besonderen Ausweisungsschutz genieße. Die vom Beklagten angestellten umfangreichen Ermessenserwägungen seien nicht zu beanstanden.

Das Urteil wurde dem Kläger am 16.11.2010 zugestellt.

Am 18.11.2010 beantragte der Kläger die Zulassung der Berufung.

Mit Beschluss vom 04.02.2011 - zugestellt am 10.02.2011 - ließ der Senat die Berufung insoweit zu, als sich die Klage gegen die Ziffern 1, 3, 4 und 5 des angegriffenen Bescheids richtet.

Am 16.02.2011 begründete der Kläger unter Stellung eines Antrags die Berufung wie folgt:

Das angefochtene Urteil sei in verschiedener Hinsicht fehlerhaft. Es fehle eine ganzheitliche Feststellung und Bewertung der jahrelangen legalen und öffentlichen Tätigkeit der IKG und des Klägers als Vorstandsmitglied unter Berücksichtigung des gesamten Vortrags und der entsprechenden Beweisangebote. Weiter lasse das Urteil die unter Rechtsstaatsgesichtspunkten von Verfassungs wegen gebotene einschränkende Auslegung und Anwendung der Ausweisungsvorschrift des § 54 Nr. 5 AufenthG vermissen. Dies gelte nicht nur für die Bestimmung der inhaltlichen und vor allem auch organisatorischen Voraussetzungen für die Bewertung einer Organisation als terroristisch. Dies gelte vor allem auch für die Bestimmung des Charakters und der Qualität von Unterstützungshandlungen für eine solche Vereinigung. Weiter missachteten das Urteil und die zugrunde liegende Verfügung die verfassungsrechtlichen Grenzen, die beachtet werden müssten, wenn im Lichte der entsprechende Grundrechte bloße und im Übrigen legale Meinungsäußerungen bzw. religiöse Aktivitäten zugleich als Unterstützungshandlungen terroristischer Aktivitäten gewertet würden. Außerdem fehlten hinreichende Feststellungen und Bewertungen im angefochtenen Urteil dazu, inwieweit im Sinne von § 54 Nr. 5 zweiter Halbsatz AufenthG die dem Kläger unterstellten früheren Unterstützungshandlungen eine gegenwärtige Gefährlichkeit begründeten, die eine Ausweisung rechtfertige. Denn auch nach den vorliegenden Berichten des Landesamts für Verfassungsschutz, auf die sich der Beklagte stütze, sei aus den vergangenen Jahren keine politisch relevante Tätigkeit der IKG festzustellen. Weiter dürfe eine Ausländerbehörde bei der Auslegung und Anwendung des Tatbestandsmerkmals der Unterstützung einer Vereinigung, die den Terror unterstütze, im Interesse der Rechtssicherheit und der Bestimmtheit und der von Verfassungs wegen gebotenen Eingrenzung des sehr weit gefassten Tatbestands entsprechende Vorgänge nur dann zum Anlass von ausländerrechtlichen Sanktionen machen, wenn zuvor auch strafrechtliche Ermittlungsverfahren entweder gegen die Vereinigung als solche bzw. gegen den mutmaßlichen Unterstützer eingeleitet worden seien. Wenn die inkriminierte Unterstützungshandlung eine auswärtigen Vereinigung beträfe, die ihrerseits wiederum terroristische Aktivitäten unterstützen solle, erscheine es auch für die ausländerrechtliche Verfolgung erforderlich, im Interesse der Rechtssicherheit und

der Einheitlichkeit der Anwendung des Ausweisungstatbestands zuvor eine Ermächtigung entsprechend § 129b Satz 3 StGB einzuholen.

Sowohl die angegriffene Verfügung als auch das Urteil des Verwaltungsgerichts belegten die auch in der Literatur erörterte Gefahr einer ausufernden Auslegung und Handhabung des § 54 Nr. 5 AufenthG. Der sehr weit gefasste Tatbestand und die Vagheit des Begriffes der Unterstützung einer Vereinigung, die den Terrorismus unterstützt, gebiete vielmehr eine nach Rechtsstaatsprinzipien gebotenen verfassungskonforme konkretisierende Auslegung und Einschränkung. Vor allem aber müsse der Begriff der Unterstützungshandlungen verfassungskonform interpretiert und eingeschränkt werden. Andernfalls bestehe die Gefahr, dass legale Handlungen, die an sich den Terrorismus nicht unterstützten, ja sogar Meinungsäußerungen oder gar religiöse Bekundungen, die durch die Grundrechtsausübung gedeckt seien, bereits als Unterstützung des Terrorismus diskriminiert würden, allein deshalb, weil eine Vereinigung, die u.a. auch ähnliche politische Meinungen und religiöse Auffassungen vertrete, ihrerseits beschuldigt werde, auch den Terrorismus zu unterstützen. Mit der Behauptung bloßer und überdies unklarer Parallelen in der Weltanschauung oder in religiösen Auffassungen könne keine „Zuordnung" von Tätigkeiten der Islamischen Kulturgemeinschaft zu terroristischen Tätigkeiten der Hisbollah begründet werden. Auch aus der Parallelität von „politischen Auffassungen und Gesinnungen" könne eine organisatorische Zuordnung nicht abgeleitet werden, zumal dann, wenn diese politischen Auffassungen und Gesinnungen an sich legal seien und sowieso von einem Großteil der arabischen bzw. islamischen Bevölkerung auch in Deutschland geteilt würden.

Die angefochtene Verfügung und das angegriffene Urteil gingen davon aus, die IKG unterstütze die Hisbollah im Libanon. Diese sei überwiegend eine Terrororganisation, auch wenn sie religiöse und soziale Aktivitäten entfalte und vor allem an den politischen Wahlen und am pluralistischen Regierungssystem des Libanon teilnehme. Das Verwaltungsgericht beschränke sich jeweils auf die apodiktische Feststellung, es sei nach seiner Überzeugung eine „gerichtskundige" Tatsache, dass nicht nur die Hisbollah in toto eine terroris-

tische Organisation sei, sondern dass es sich - im Sinne einer gerichtskundigen Tatsache - bei der IKG um eine „örtliche Repräsentanz der Hisbollah" handele. Irgendwelche Ausführungen oder Belege zur Begründung fehlten.

Diese Bewertung der Hisbollah sei allerdings sekundär. Von Interesse sei aber immerhin der Vermerk vom 02.11.2010 über ein Gespräch mit der Leiterin der Visa-Stelle der Deutschen Botschaft in Beirut. Diese teile ganz unbefangen mit, dass die Deutsche Botschaft einen guten Kontakt zur Hisbollah habe. Somit unterhalte die Deutsche Botschaft im Libanon also offene und gute Kontakte zu einer politischen Partei, die vom Beklagten als Terrororganisation eingestuft werde. Auch sei auf die vorgelegte Verbalnote der Botschaft des Libanon vom 19.03.2010 verwiesen. Dort weise die Botschaft u.a. darauf hin, dass die Hisbollah eine legitime politische Partei sei, die im libanesischen Parlament und der Regierung vertreten sei.

Die Unterstützung werde ausschließlich ideologisch begründet, wobei die Parallelität von religiösen Feiern durch die IKG mit denen der schiitischen Bevölkerung bzw. Glaubensgemeinschaft im Libanon als Beleg für die Unterstützung der Hisbollah herangezogen würden. Hierbei werde ausschließlich an von Art. 4 und Art 5 GG gedeckte und nicht strafbare Meinungsäußerungen angeknüpft. Es gebe keine konkreten Belege für eine „Zuordnung" der IKG zur Hisbollah.

Der Kläger lebe seit Dezember 1988 in Deutschland. Er habe in den vergangenen Jahren regelmäßig gearbeitet, teilweise als Angestellter einer Autohandelsfirma, in den letzten 1 1/2 Jahren als selbständiger Autohändler. Der Kläger habe sich nie etwas zu Schulden kommen lassen. Auch im Zusammenhang mit den Vorwürfen, die der Beklagte zum Gegenstand der angefochtenen Verfügung gemacht habe, sei bis heute kein strafrechtliches Verfahren gegen ihn anhängig gemacht worden. Der Kläger sei Gründungsmitglied und seit 1999 auch ununterbrochen Vorstandsmitglied der IKG. Nach dem gesamten Schwerpunkt seiner Tätigkeit sei dieser Verein nachweislich aktiv bei der Pflege und Ausübung der islamischen Religion und Kultur vorwiegend schiitischer Ausprägung, bei der Erteilung von islamischem Religionsunterricht und

arabischem Sprachunterricht, bei Familienfeiern sowie insbesondere den Feiern der islamischen Feiertage und bei allgemeinen kulturellen Veranstaltungen und Freizeitaktivitäten. Die Veranstaltungen seien öffentlich. Der Verein nehme am kulturellen Leben der Stadt Sindelfingen in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung teil und sei noch bis 2007 als gemeinnützig anerkannt gewesen. Auch gegen den Verein sei nie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden.

Die ihm vorgehaltenen Veranstaltungen vom 19.01.2008 und 21.03.2009 würden, was die Abläufe und Inhalte betreffe, bestritten. Das Landesamt für Verfassungsschutz führe in einem Schreiben vom 30.11.2009 ausdrücklich aus, dass es aus seiner Sicht nicht sinnvoll sei, von einer latenten Gewaltbereitschaft der IKG zu sprechen, sofern nicht klar herausgestellt werde, dass diese sich allein auf die Unterstützung der Hisbollah im Heimatland Libanon und Aktionen dort vor Ort beziehe und ein gewalttätiges Vorgehen hier in Deutschland nicht nachweisbar sei. Der Verfassungsschutz berichte weiter, dass in den letzten zwei bis drei Jahren auch nach seinen Bewertungsmaßstäben eine Zurückhaltung der IKG, Veranstaltungen mit direktem Hisbollah-Bezug durchzuführen, beobachtet werden könne. Dann aber könne nach alledem keine gegenwärtige Gefährlichkeit des Klägers begründet werden. Im Übrigen sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die im Bericht des Landesamts für Verfassungsschutz vom 28.05.2010 behauptete Gleichförmigkeit eines Emblems von einem im Jahreskalender der IKG für Januar 2009 u.a. erkennbaren Shirts mit dem auf Seite 1 bzw. 4 der Anlage 1 abgebildeten Emblem der Pfadfinderorganisation der Hisbollah nicht bestehe. Zusammenfassend stelle sich nach alledem die Frage, was an konkreten und substantiierten Vorwürfen im Sinne von Unterstützungshandlungen dem Kläger eigentlich überhaupt noch vorgeworfen werden könne.

Der Umstand, dass in früheren Jahren verschiedene Abgeordnete des libanesischen Parlaments im Zusammenhang mit Veranstaltungen der IKG zu Wort gekommen seien, belege keine derartige Zuordnung. Denn dabei habe es sich gerade nicht nur um Abgeordnete der Hisbollah gehandelt, sondern um libanesische Abgeordnete auf offiziellen Reisen nach Deutschland mit Kontakten

zu deutschen offiziellen Stellen. Die Informationsveranstaltungen mit den libanesischen Abgeordneten hätten vor allem zu den Zeitpunkten stattgefunden, zu denen Israel noch den Südlibanon völkerrechtswidrig besetzt gehalten habe. Der Widerstand gegen diese Besatzung sei auch völkerrechtlich legitim. Seit den vergangenen Jahren konzentriere sich die IKG ausschließlich auf ihre religiösen und kulturellen Aktivitäten. Politische Diskussionen in der Vergangenheit hätten sich mit der israelischen Besatzung und dem möglichen Widerstand hiergegen befasst. Dem hätten auch die Besuche von verschiedenen Parlamentsabgeordneten gedient, darunter auch eines christlichen Abgeordneten; seit mindestens fünf Jahren hätten jedoch keinerlei derartige Besuche mehr stattgefunden.

Der Kläger habe seit seinem Aufenthalt in Deutschland nie an gewalttätigen Auseinandersetzungen teilgenommen. Er habe auch keine bestimmte politische oder gar militärische Organisation im Libanon unterstützt. Der Schulunterricht in der IKG erfolge mit Hilfe offizieller libanesischer Schulbüchern. Zu den Veranstaltungen religiöser Art kämen insbesondere libanesische Muslime, aber auch sonstige Muslime, da eine vergleichsweise Vereinigung in der Umgebung nicht existiere. Der Protest und der Widerstand gegen die Politik Israels und seiner Gewaltaktionen mit Tausenden von Toten im Libanon könne nicht pauschal als Terrorismus bezeichnet werden. Ein christlicher libanesischer Abgeordneter und zeitweiliger früherer Innenminister habe beispielsweise auch die Kulturgemeinschaft besucht, bevor er an einer Tagung der Evangelischen Akademie Bad Boll teilgenommen habe. Entschieden zurückgewiesen werde die vom Beklagten vorgenommene Einstufung zahlreicher Aktivitäten der IKG als verfassungsfeindlich bzw. tendenziell terroristisch, obwohl es sich hierbei um Feiern hoher religiöser schiitischer Feiertage gehandelt habe.

Soweit die angefochtene Verfügung auf einen angeblich „Gewalt und Terror verherrlichenden Märtyrerkult" abstelle, sei diese Feststellung vollständig unsubstantiiert geblieben. Der Begriff des „Märtyrers" (arabisch: „Shahiid", übersetzt auf Deutsch etwa „Zeuge") sei Bestandteil der religiösen Kultur, vor allem auch des Schiitentums. Als Märtyrer werde (ähnlich wie im frühen

Christentum) jeder Muslim bezeichnet, der für seinen Glauben sein Leben eingesetzt habe und dabei zu Tode gekommen sei. Im übertragenen Sinn bedeute der Begriff aber auch einfach ein im Kampf „Gefallener". Gefallene der schiitischen Bevölkerung, die im Zuge der militärischen Auseinandersetzungen mit Israel und gegen die Besetzung des südlichen Libanon durch Israel zu Tode gekommen seien, könnten nicht einfach als Protagonisten der Gewalt und des Terrors denunziert werden. Ebenso wenig könne jedes Gedenken an diese Gefallenen als ein „Gewalt und Terror verherrlichender Märtyrerkult" abgetan werden. Wenn bis heute etwa auch in Deutschland am Totensonntag v.a. der deutschen Gefallenen der vergangenen Kriege einschließlich der des von Deutschland vom Zaun gebrochenen Zweiten Weltkriegs gedacht werde, stelle dies auch keinen Gewalt und Terror verherrlichenden Märtyrerkult dar. Die angebliche Unterstützung eines „Gewalt und Terror verherrlichenden Märtyrerkults" werde vom Beklagten u.a. mit einem Hinweis auf die Verwendung von Jahreskalendern belegt. Die Ausführungen in der Stellungnahme des Verfassungsschutzes vom 05.07.2010 hierzu beträfen in erster Linie nicht die IKG bzw. deren eigene Jahreskalender, sondern vielmehr die dem Internet entnommenen Bilddarstellungen der Hisbollah selbst bzw. deren Jahreskalender. Es sei allerdings richtig, dass der Kalender der IKG auch Hinweise auf verschiedene Gedenktage enthalte, die allgemein von der schiitischen Bevölkerung, insbesondere auch des Libanon gefeiert würden, darunter auch Erinnerungstage an Personen, die im Widerstandskampf gegen Israel gefallen seien. Hinweise auf terroristische Aktivitäten enthalte dieser Kalender nicht.

Entgegen den Ausführungen im angefochtenen Urteil sei die Klage auch insoweit zulässig, als sie sich gegen Ziffer 3 des angefochtenen Bescheids des Regierungspräsidiums richte. Der Beklagte habe eine ausdrückliche Regelung zu § 54a Abs. 2 AufenthG getroffen. Die Klage sei auch hinsichtlich der Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung nach wie vor zulässig. Der Kläger sei nur vorläufig ausgereist, um die Abschiebung abzuwenden.

Nachdem der Beklagte in der mündlichen Verhandlung die in Ziffer 4 der angefochtenen Verfügung enthaltene zweite wöchentliche Meldepflicht aufgeho-

ben hatte, erklärte der Kläger mit Zustimmung des Beklagten insoweit den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt.

Der Kläger beantragt,

> das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 11.11.2010 - 11 K 4103/09 - zu ändern und die Ziffern 1, 3, 4 und 5 des Bescheids des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 23.10.2009 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

> die Berufung zurückzuweisen.

Entgegen der Auffassung des Klägers hätten sowohl die Hisbollah als auch die IKG eindeutig terroristischen Charakter. Mit der Berufungsbegründung trage der Kläger im Wesentlichen nichts Neues vor, weshalb in erster Linie auf die Ausweisungsverfügung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 23.10.2009 und das gesamte bisherige Vorbringen sowie auf die im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergangenen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs Bezug genommen werden könne. Darüber hinaus werde in vollem Umfang auf den aktuellen Bericht des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 28.03.2011 verwiesen. In diesem Bericht würden im Wesentlichen der terroristische Charakter der Hisbollah und der Aktivitäten der IKG dargestellt. Weiter werde auf den in terroristischem Zusammenhang betriebenen Märtyrerkult in seinen verschiedenen Facetten eingegangen, der ein wichtiges Bindeglied zwischen der IKG und der Hisbollah darstelle. Die Verbindung der IKG zu den Terroraspekten der Hisbollah gelte bis in die Gegenwart, da eine mögliche diesbezügliche Zurückhaltung der IKG nach Lage der Dinge auf ein taktierendes Verhalten der Organisation zurückgeführt werden müsse. Im Bereich des Terrorismus seien ein konspiratives Vorgehen und eine verharmlosende Außendarstellung typisch.

Es sei zu betonen, dass nachgewiesene terroristische Aktivitäten der Hisbollah bzw. der IKG unabhängig davon zu werten seien, ob sich die Organisation daneben auch auf humanitäre, soziale, politische und religiöse Weise betätige. § 54 Nr. 5 AufenthG setze keine Organisation voraus, die ausschließlich

terroristisch tätig sei. Dies entspreche den Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung und ergebe sich auch aus dem Wortlaut sowie aus Sinn und Zweck der Norm, da es um präventive Gefahrenabwehr für höchste Rechtsgüter des Staates und der Allgemeinheit gehe. Auch nach der Natur der Sache könne ein terroristischer Akt nicht dadurch abgeschwächt werden, dass daneben Aktivitäten anderer Art parallel vorhanden seien.

In diesem Zusammenhang sei auch zu präzisieren, dass Regierungspräsidium wie auch Verwaltungsgericht die radikale und extremistische Gegnerschaft und den bewaffneten Kampf gegen Israel durch die Hisbollah noch nicht mit Terrorismus gleichsetzten. Für die Ausweisungsverfügung und das Urteil seien der Einsatz gemeingefährlicher Waffen oder Angriffe auf das Leben Unbeteiligter für die Annahme terroristischer Aktivitäten die entscheidenden Kriterien. Da die Hisbollah seit ihrer Gründung im Jahr 1982 gemeingefährliche Waffen einsetze und Angriffe auf das Leben Unbeteiligter durchführe, müsse vom terroristischen Charakter der Hisbollah gesprochen werden.

Weiter sei die Verherrlichung des Märtyrerwesens für politisch-militante Zwecke hervorzuheben, die bei der Bejahung terroristischer Unterstützungs- bzw. Mitgliedschaftshandlungen des Klägers sowohl im Hinblick auf Veranstaltungen von Hisbollah-Anhängern, an denen er teilgenommen habe, als auch im Hinblick auf die spezifisch terroristische Verbindung der IKG zur Hisbollah, ebenfalls eine ganz entscheidende Rolle spiele. Der Märtyrerkult der Hisbollah habe eine lange Tradition und gehe auf das Gründungsjahr der Organisation 1982 zurück. Hieraus werde die Instrumentalisierung eines lediglich vordergründig religiös geprägten Märtyrertums zu politisch-ideologischen Zwecken unter Einsatz terroristischer Mittel - wie etwa Sprengstoffattentate - deutlich. Auch würden von der Hisbollah terroristische Aktionen als nachahmenswerte Taten zum Wohl der islamischen Gläubigen sowie Libanesen und Palästinenser proklamiert und somit eine Verbindung von Religion und politisch-gewalttätigem Vorgehen geschaffen. Dies führe unzweifelhaft zur Emotionalisierung und verstärkten Motivation der Anhänger und Unterstützer, für den gewaltsamen Kampf der Organisation zur Erreichung politisch-ideologischer Ziele im Hinblick auf eine gewaltsame Umbildung des Staates

und des Staatswesens einzutreten. Die Förderung dieses Märtyrerkults von Seiten der IKG werde durch das Waisenkinderprojekt Libanon e.V. xxxxxxxxxx verstärkt, mit dem die IKG im Jahr 1999 einen personellen und strukturellen Zusammenschluss gebildet habe, der sich mit Verlegung des Geschäftssitzes nach xxxxxxxxx abgeschwächt habe. Bei beiden Vereinen sei ein traditioneller enger Bezug zur Hisbollah vorhanden, der nur infolge des Beobachtungsdrucks durch die Sicherheitsbehörden zurückgehalten werde. Die Hisbollah-Nähe und der Märtyrerkult der Vereine seien Gemeinsamkeiten, die nach wie vor die Verbindung beider Vereine aufrechterhielten und festigten und somit auch das entsprechende Vorgehen der IKG förderten. Auffallend sei hierbei zum einen, dass bei fast der Hälfte der Veranstaltungen von Hisbollah-Anhängern, an denen der Berufungskläger teilgenommen habe, das Märtyrertum thematisiert worden sei. Die Bedeutung des Martyriumtums für die IKG und deren Vereinsleben komme u.a. auch in der alljährlichen Verwendung und Verbreitung des Hisbollah-Jahreskalenders zum Ausdruck. Sowohl die Zuordnung des sog. Jahreskalenders zur Hisbollah, als auch die Weiterverbreitung durch die IKG, deren Namen auf dem Deckblatt aufgedruckt sei, seien anhand von belegten Tatsachen und Erkenntnissen nachgewiesen. Das in den Jahreskalendern propagierte Märtyrertum zu militant-ideologischen Zwecken werde klar erkennbar durch die bestimmten Tagen zugeordneten Märtyreroperationen (Märtyrertage) und politisch-kämpferischen Ereignisse. So werde gleichfalls ein Zusammenhang zwischen dem Märtyrerprinzip und militant-politischem Vorgehen geschaffen und es zeige sich auch in diesem Rahmen, dass die IKG eine unmittelbare Verbindung zu den terroristischen Aspekten der Hisbollah habe und somit den Terrorismus unterstütze.

Der Terrorcharakter der Hisbollah entfalle auch nicht deshalb, weil die Deutsche Botschaft nach Aussage der Leiterin der Visastelle guten Kontakt zur Hisbollah habe, da dies offensichtlich deren sozialen, karitativen und parlamentarischen Teil betreffe. Nach allgemeinem Sprachgebrauch sei ein diplomatischer „guter Kontakt“ nicht gleichbedeutend mit einvernehmlichen Grundüberzeugungen. Um im Bereich der Auslandsbeziehungen erfolgreich die Interessen der Bundesrepublik Deutschland vertreten und bewahren zu können,

sei es unerlässlich, möglichst vielfältige und gute Beziehungen zu den unterschiedlichsten Staaten und politische bedeutsamen Organisationen herzustellen und zu unterhalten, und zwar auch dann, wenn diese demokratisch-rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht entsprächen.

Der Kläger versuche erneut in unzulässiger Weise eine Analogie zwischen Strafrecht und Gefahrenabwehrrecht herzustellen. Es gehe bei seiner Ausweisung weder um dessen individuelle Strafbarkeit noch um strafrechtliche Sanktionierungen der IKG bzw. der Hisbollah, sondern nach dem Zweck des § 54 Nr. 5 AufenthG um den Schutz der Bevölkerung und des Staates vor extremistischen und terroristischen Gefahren. Der Kläger verkenne auch, dass nicht die Unterstützung einer bzw. Mitgliedschaft in einer Vereinigung, die den Terrorismus unterstütze, als solche nachzuweisen sei, sondern lediglich Tatsachen, die die Schlussfolgerung auf eine solche Unterstützung bzw. Mitgliedschaft rechtfertigten. Daraus ergebe sich auch, dass es auf die strafrechtliche Würdigung der Tatsachen keinesfalls ankommen könne. Schon im Grundsatz stehe der Ausländerbehörde eine eigenständige Entscheidungsbefugnis ohne Bindung an strafrechtliche Entscheidungen zu.

Der Senat hat in der mündlichen Verhandlung Beweis erhoben zu Ablauf und Inhalt der Veranstaltungen vom 19.01.2008 und 21.03.2009 sowie zur Verwendung des Buches „Das Wunder des wahren Versprechens“ durch die IKG durch uneidliche Vernehmung der Herren H. und R. als Zeugen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Niederschrift vom 25.05.2011 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Schriftsätze gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Dem Senat lagen die Ausländerakten sowie die vom Regierungspräsidium Stuttgart geführten Akten sowie der aus dem Verfahren 13 S 1959/09 beigezogene Leitzordner „Islamische Kulturgemeinschaft e.V. - Waisenkinderprojekt 2008 - 2009“ vor. Der Senat hat weitere Unterlagen zum Gegenstand des Verfahrens gemacht (vgl. hierzu Schreiben vom 20.05.2011).

Entscheidungsgründe

A.

Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, wird das Verfahren in entspr. Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO eingestellt und das Urteil des Verwaltungsgerichts für unwirksam erklärt.

Im Übrigen ist die Berufung zulässig, aber nicht begründet.

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts ist die in Ziffer 3 der Verfügung ausgesprochene Beschränkung des Aufenthalts auf den Stadtbezirk Heilbronn aus der allein maßgeblichen Sicht des Klägers (vgl. §§ 133, 157 BGB entspr.) als konkretisierende Reglung zu verstehen, gegen die die Anfechtungsklage eröffnet ist. Denn zum einen wurde nicht nur der Wortlaut wiederholt, sondern die konkret geltende räumliche Beschränkung auf das Stadtgebiet Heilbronn niedergelegt; zum anderen wurde unter Ziffer 5 der Begründung gerade auch insoweit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die in Ziffer 4 ausgesprochene Verpflichtung, sich (ursprünglich) zwei Mal wöchentlich beim Polizeirevier Heilbronn-Böckingen unter Vorlage eines amtlichen Identifikationspapier zu melden, ist unproblematisch eine die gesetzliche Pflicht des § 54a Abs. 1 AufenthG konkretisierende Regelung. Denn zum einen erfolgte die Konkretisierung, welches Polizeirevier als „polizeiliche Dienststelle" gemeint sein soll. Hinzukommt, dass die gesetzliche Pflicht noch erweitert wurde, denn diese hat lediglich eine wöchentliche Verpflichtung zum Inhalt. Schließlich wurde auch insoweit ausdrücklich die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die in den Ziffern 3 und 4 dem Kläger auferlegten Verpflichtungen haben sich auch nicht durch dessen Ausreise erledigt. Die Ziffer 4 steht zwar ausdrücklich unter dem Vorbehalt „bis zu seiner Ausreise". Allerdings kann hierunter

nur die endgültige Ausreise verstanden werden, die in endgültiger Erfüllung der Ausreisepflicht erfolgt (vgl. hierzu noch im Folgenden). Denn es ist jedenfalls nicht auszuschließen, dass der Kläger vor dem Eintritt der Unanfechtbarkeit und vor einer endgültigen Erfüllung der Ausreisepflicht wieder einreisen kann.

Die Klage ist schließlich auch hinsichtlich der Abschiebungsandrohung zulässig (geblieben). Diese hat sich nicht etwa infolge der eigenständigen Ausreise des Klägers erledigt. Denn die Ausreise erfolgte nicht in endgültiger Erfüllung der Ausreispflicht, sondern lediglich um vorläufig der angeordneten sofortigen Vollziehung nachzukommen, nachdem die Beschwerde durch Senatsbeschluss vom 22.11.2010 zurückgewiesen worden war (vgl. hierzu GK-AufenthG § 59 Rdn. 148 ff.).

B.

Im Übrigen ist die Berufung nicht begründet.

I. Rechtsgrundlage der angegriffenen Ausweisungsverfügung ist jedenfalls § 54 Nr. 5 AufenthG. Danach wird ein Ausländer in der Regel ausgewiesen, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass der Ausländer oder die Ausländerin einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt, oder er oder sie eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat; auf zurückliegende Mitgliedschaften oder Unterstützungshandlungen kann die Ausweisung nur gestützt werden, soweit diese eine gegenwärtige Gefährlichkeit begründen.

Da der Kläger im Besitz einer Niederlassungserlaubnis war und sich seit mindestens fünf Jahren im Bundesgebiet rechtmäßig aufgehalten hatte, genießt er nach § 56 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG besonderen Ausweisungsschutz und kann nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden (vgl. § 56 Abs. 1 Satz 2 AufenthG). Nach § 56 Abs. 1 Satz 3 wird das Vorliegen in den Fällen des § 54 Nr. 5 AufenthG als Regel vermutet mit der Folge, dass nach Satz 4 die Ausweisung (nur) im Ermes-

senswege erfolgen kann. Für das Vorliegen einer Atypik bestehen keine Anhaltspunkte.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 15.03.2005 (– 1 C 26.03 – BVerwGE 123, 114) zu der in der Sache sich letztlich im Wesentlichen nur hinsichtlich der - höheren - Anforderungen der Beweisführung zur Feststellung von Unterstützungshandlungen unterscheidenden Vorläufervorschrift des § 8 Abs. 1 Nr. 5 letzte Variante AuslG 1990 (i.V.m. § 47 Abs. 2 Nr. 4 AuslG 1990) folgende Grundsätze aufgestellt, die der Senat seiner Rechtsprechung zugrunde gelegt hat (vgl. schon Urteil vom 21.04.2010 – 11 S 200/10 – juris) und weiter zugrunde legt:

Zum Unterstützungsbegriff hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt:

> „Auch die bloße Teilnahme an Veranstaltungen und Demonstrationen der der Klägerin vorgehaltenen Art kann unter bestimmten Voraussetzungen eine durch § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG sanktionierte Vorfeldunterstützung des internationalen Terrorismus darstellen. Als tatbestandserhebliches Unterstützen ist - in Anlehnung an die von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum strafrechtlichen Unterstützungsbegriff nach §§ 129, 129 a StGB entwickelten Kriterien - jede Tätigkeit anzusehen, die sich in irgendeiner Weise positiv auf die Aktionsmöglichkeiten der Vereinigung, die den internationalen Terrorismus unterstützt, auswirkt (vgl. BGH, Urteil vom 25. Januar 1984 - 3 StR 526/83 (S) - BGHSt 32, 243; ähnlich Jakober in: Jakober/Welte, Aktuelles Ausländerrecht, § 8 AuslG Rn. 620 und Berlit in: GK-StAR § 86 AuslG Rn. 90 bis 92 zum Unterstützungsbegriff in § 86 Abs. 1 Nr. 2 AuslG 1990). Dazu zählt jedes Tätigwerden eines Nichtmitglieds, das die innere Organisation und den Zusammenhalt der Vereinigung fördert, ihren Fortbestand oder die Verwirklichung ihrer auf die Unterstützung terroristischer Bestrebungen gerichteten Ziele fördert und damit ihre potenzielle Gefährlichkeit festigt und ihr Gefährdungspotenzial stärkt (vgl. BGH, Urteil vom 25. Juli 1984 - 3 StR 62/84 - BGHSt 33, 16 unter Hinweis auf BGHSt 29, 99 <101>; 32, 243 <244>). Auf einen beweis- und messbaren Nutzen für die Verwirklichung der missbilligten Ziele kommt es ebenso wenig an (vgl. BGH, Beschluss vom 24. August 1987 - 4 StB 18/87 - NJW 1988, 1677 unter Hinweis auf BGHSt 29, 99 <101>; 32, 243, <244>) wie - unter Berücksichtigung des präventiven, der Gefahrenabwehr dienenden Zwecks des § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG - auf eine subjektive Vorwerfbarkeit (vgl. auch die Begründung zu Art. 11 Nr. 3 des Gesetzentwurfs in BTDrucks 14/7386 <neu>, S. 54: Dabei muss die von einem Ausländer ausgehende Gefahr entweder gegenwärtig bestehen oder für die Zukunft zu erwarten sein, abgeschlossene Sachverhal-

te aus der Vergangenheit ohne gegenwärtige oder künftige Relevanz bleiben außer Betracht).

Allerdings muss auch die eine Unterstützung der Vereinigung, ihre Bestrebungen oder ihre Tätigkeit bezweckende Zielrichtung des Handelns für den Ausländer regelmäßig erkennbar und ihm deshalb zurechenbar sein (zum Ausnahmefall der Inanspruchnahme als Anscheinsstörer in einer zugespitzten Krisensituation vgl. Urteile vom 11. November 1980 - BVerwG 1 C 23.75 und BVerwG 1 C 46.75 - Buchholz 402.24 § 10 AuslG Nrn. 75, 76 und Urteil vom 1. Juli 1975 - BVerwG 1 C 35.70 - BVerwGE 49, 36 <42 ff.>). An einem Unterstützen fehlt es hingegen, wenn jemand allein einzelne politische, humanitäre oder sonstige Ziele der Organisation, nicht aber auch die Unterstützung des internationalen Terrorismus befürwortet - und sich hiervon ggf. deutlich distanziert - und lediglich dies durch seine Teilnahme an erlaubten Veranstaltungen in Wahrnehmung seines Grundrechts auf freie Meinungsäußerung nach außen vertritt. Dienen solche Veranstaltungen allerdings erkennbar dazu, nicht nur einzelne Meinungen kundzutun, wie sie auch die Vereinigung vertritt, sondern durch die - auch massenhafte - Teilnahme jedenfalls auch diese Vereinigung selbst vorbehaltlos und unter Inkaufnahme des Anscheins der Billigung ihrer terroristischen Bestrebungen (beispielsweise wegen des angekündigten Auftretens von Funktionären einer verbotenen Vereinigung, die den internationalen Terrorismus unterstützt) zu fördern, dann liegt ein im Hinblick auf den Normzweck potenziell gefährliches Unterstützen im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG vor, der die Freiheit der Meinungsäußerung insoweit verhältnismäßig beschränkt. Eine Unterstützung im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG kann ferner dann in Betracht kommen, wenn - wie der Klägerin vorgehalten und vom Berufungsgericht zunächst unterstellt - durch zahlreiche Beteiligungen an Demonstrationen und Veranstaltungen im Umfeld einer Vereinigung wie der verbotenen PKK bei einer wertenden Gesamtschau zur Überzeugung des Tatsachengerichts feststeht, dass der Ausländer auch als Nichtmitglied in einer inneren Nähe und Verbundenheit zu der Vereinigung selbst steht, die er durch sein Engagement als ständiger (passiver) Teilnehmer zum Ausdruck bringt, und damit deren Stellung in der Gesellschaft (vor allem unter Landsleuten) begünstigend beeinflusst, ihre Aktionsmöglichkeiten und eventuell auch ihr Rekrutierungsfeld erweitert und dadurch insgesamt zu einer Stärkung ihres latenten Gefahrenpotenzials beiträgt (vgl. BGH, Beschluss vom 24. August 1987 - 4 StB 18/87 - a.a.O.). Dabei muss allerdings die terroristische oder den Terrorismus unterstützende Tätigkeit der Vereinigung im In- oder Ausland zum jeweiligen Zeitpunkt feststehen und das Verhalten des Einzelnen auch unter Berücksichtigung etwaiger glaubhafter Distanzierungen von der Vorfeldunterstützung des Terrorismus (oder des Fehlens jeglicher Distanzierung wie bisher bei der Klägerin) gewürdigt werden. Die potenzielle Erhöhung des latenten Gefährdungsrisikos, welches von einer Vereinigung, die den internationalen Terrorismus unterstützt, für die innere und äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und anderer Staaten sowie die Völkergemeinschaft ausgeht, ist erforderlich, aber auch ausreichend, um ein Verhalten unter den durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz eingefügten, die allge-

meine Sicherheitsgefährdungsklausel in § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG bewusst erweiternden Unterstützungstatbestand zu subsumieren (vgl. auch die Begründung zu Art. 11 Nr. 3 des Gesetzentwurfs in BTDrucks 14/7386 <neu>, S. 54).

Erfasst wird neben den Erscheinungsformen der Gewaltanwendung ebenfalls die Mitgliedschaft oder Unterstützung von Vereinigungen, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen, befürworten oder androhen, unabhängig davon, wo die Anschläge verübt werden. Diese Ausdehnung auf über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hinaus agierenden Tätergruppen ist angesichts der Erscheinungsformen des international organisierten Terrorismus, der immer auch latent eine Bedrohung für die Bundesrepublik Deutschland darstellt, geboten.

Eine darüber hinausgehende konkrete oder persönliche Gefährdung der inneren oder äußeren Sicherheit ist dagegen nicht erforderlich (so aber wohl VGH Mannheim, Beschluss vom 18. November 2004 - 13 S 2394/04 - InfAuslR 2005, 31 und Marx, ZAR 2004, 275; ZAR 2002, 127 unter Übernahme der zur alten Fassung des Ausweisungsgrundes nach § 46 Nr. 1 AuslG 1990, § 10 AuslG 1965 entwickelten Abgrenzung). Ebenso wenig ist ein aktives Tätigwerden erforderlich, wie es im angefochtenen Berufungsurteil (UA S. 7) unter Bezugnahme auf einen vom Bundesgerichtshof aufgehobenen Beschluss des Bayerischen Obersten Landesgerichts zur Auslegung des § 129 a Abs. 3 StGB (vgl. BGH, Beschluss vom 24. August 1987 - 4 StB 18/87 - a.a.O.) vorausgesetzt wird. Die Schwelle für das Eingreifen des neuen Versagungs- und Regelausweisungsgrundes nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 letzte Alternative AuslG ist nach dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers angesichts der außerordentlichen Gefahren des internationalen Terrorismus deutlich niedriger anzusetzen als die Anforderungen an eine persönliche und konkrete Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland nach der bereits früher geltenden ersten Alternative (vgl. oben 3 a).

Der Beklagte hat hierzu zutreffend darauf hingewiesen, dass die neuen ausländerrechtlichen Regelungen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus im Zusammenhang mit der UN-Resolution 1373 vom 28. September 2001 zu sehen sind, in der die Staaten aufgefordert werden, die Nutzung ihres Staatsgebiets für die Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung internationaler terroristischer Akte zu verhindern. § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG in der hier anzuwendenden Fassung ist in Reaktion auf die Terroranschläge vom 11. September 2001 durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2002 eingefügt worden in dem Bestreben, in Übereinstimmung mit der UN-Resolution 1373 (2001) dem internationalen Terrorismus weltweit schon im Vorfeld die logistische Basis zu entziehen (vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs in BTDrucks 14/7386 <neu>, S. 35)

Mit den Anschlägen in den Vereinigten Staaten von Amerika vom 11. September 2001 hat die terroristische Bedrohung weltweit eine neue Dimension erreicht. Vorbereitung und Ausführung der Anschläge waren gekennzeichnet durch ein hohes Ausmaß an Brutalität, Men-

schenverachtung und Fanatismus. Hinter den Anschlägen steht ein staatenübergreifendes Netz logistischer Verknüpfungen und operativer Strukturen.

Die neue Dimension des Terrorismus und dessen internationale Ausprägung stellen die Sicherheitsbehörden vor neue, schwere Aufgaben. Niemand kann ausschließen, dass nicht auch Deutschland das Ziel solcher terroristischer Attacken wird.

Die gemeinsame Aufgabe aller staatlichen Kräfte muss es sein, dieser Bedrohung mit geeigneten Schutzmaßnahmen entgegen zu treten. Aufgabe der Politik ist es, mögliche Gefahren für die innere Sicherheit und Ordnung gegen Angriffe von innen wie von außen frühzeitig zu erkennen und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Risiko ihres Eintritts zu minimieren.

Die Innen- und Justizminister der EU haben am 20. September 2001 in einer von Deutschland initiierten Sondersitzung des Rates Justiz und Inneres einen umfangreichen Maßnahmenkatalog zur Terrorismusbekämpfung beschlossen. Dieser Katalog sieht unter anderem Maßnahmen bei der Visaerteilung, der Grenzkontrolle sowie Maßnahmen im Inland vor, die sich in weiten Bereichen mit dem nationalen Sicherheitspaket decken. Deutschland hat darüber hinaus eine Reihe von Vorschlägen eingebracht, die zur Konkretisierung der Schlussfolgerungen des Sonderrates für Justiz und Inneres sowie der Resolution des VN-Sicherheitsrates vom 28. September 2001 (Nummer 1373) dienen. Die VN-Resolution fordert unter anderem, durch geeignete Maßnahmen

- die Identifizierung von Terroristen vor der Einreise,
- den Schutz von Identitätspapieren und deren missbräuchlicher Verwendung,
- einen beschleunigten nationalen und grenzüberschreitenden Informationsaustausch über Terroristen und deren Bewegungen sowie über gefälschte Dokumente und
- die Verhinderung des Missbrauchs des Flüchtlingsstatus für terroristische Aktivitäten

sicherzustellen.

Die Verhandlungen zur Umsetzung dieser Vorschläge werden längere Zeit in Anspruch nehmen. Im Hinblick auf die akute Terrorismusgefahr sind daher bereits jetzt entsprechende nationale Maßnahmen erforderlich.

Mit Rücksicht auf diese Zielsetzung ist der Unterstützungsbegriff in § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG auszulegen und anzuwenden. Maßgeblich ist, inwieweit das festgestellte Verhalten des Einzelnen zu den latenten Gefahren der Vorfeldunterstützung des Terrorismus nicht nur ganz unwesentlich oder geringfügig beiträgt und deshalb selbst potenziell gefährlich erscheint. Wegen der tatbestandlichen Weite des Unterstützungsbegriffs ist allerdings - wie bereits ausgeführt - bei der Anwendung der

> Vorschrift darauf zu achten, dass nicht unverhältnismäßig namentlich in das auch Ausländern zustehende Recht auf freie Meinungsäußerung jenseits der zumindest mittelbaren Billigung terroristischer Bestrebungen eingegriffen wird. Die Ausländerbehörden und die Verwaltungsgerichte können erst nach einer umfassenden und konkreten Prüfung der Aktivitäten der Vereinigung und des Verhaltens des Ausländers durch eine wertende Gesamtbetrachtung entscheiden, ob ein Ausländer eine Vereinigung unterstützt, die ihrerseits den internationalen Terrorismus unterstützt. Nur wenn feststeht, dass und zu welchem Zeitpunkt eine Vereinigung - wie hier die PKK und ihre Teil- oder Nachfolgeorganisationen - terroristische Bestrebungen unterstützt oder sich selbst terroristisch betätigt, kommt eine tatbestandsmäßige Unterstützung durch einzelne Personen in Betracht."

Der Senat kann in diesem Zusammenhang die Frage offen lassen, ob die Herausnahme nur ganz unwesentlicher oder geringfügiger Unterstützungshandlungen ohne Gefährdungspotential aus dem Tatbestand sachgerecht ist, oder ob insoweit nicht der Ansatz vorzugswürdig wäre, in diesem Fall eine die Regel durchbrechende Atypik anzunehmen (so etwa Discher, in: GK-AufenthG, § 54 AufenthG Rdn. 515). Denn solche Handlungen sind im vorliegenden Fall nicht zu beurteilen, wie noch darzulegen sein wird. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen und zu verdeutlichen, dass die hier maßgebliche Bestimmung des § 54 Nr. 5 Variante 1 AufenthG (anders als die der Nr. 5a) grundsätzlich weder vom Tatbestand noch nach deren Sinn und Zweck, aber auch nicht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine vom Betroffenen ausgehende konkrete Gefährdung voraussetzt. Eine solche muss nur dann festgestellt werden, wenn eine vergangene Mitgliedschaft des Ausländers oder zurückliegende Unterstützungshandlungen (außerhalb einer Mitgliedschaft) zu beurteilen sind. Hierum geht es im vorliegenden Fall jedoch nicht, da der Kläger nach wie vor Mitglied der IKG ist und insbesondere dem Vorstand angehört, weshalb letztlich auch offen bleiben kann, ob in Fällen einer bloßen, aber durchaus aktuellen Mitgliedschaft in einer Unterstützerorganisation - über den Wortlaut der Vorschrift hinaus - in jedem konkreten Einzelfall eine von den Betreffenden ausgehende Gefährdung festgestellt werden muss. Von diesem Verständnis geht das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 15. März 2005 zu Recht aus (vgl. auch Senatsbeschluss vom 08.12.2010 – 11 S 2366/10 – InfAuslR 2011, 105). Dem liegt die zutreffende und keineswegs mit größerer zeitlichen Distanz zu den Ereignissen des 11. September 2001 überholte Überlegung zugrunde, dass der internationale Terrorismus ein

außerordentliches Gefahrpotential darstellt und die Bestimmung in besonderem Maße der Umsetzung und Durchsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland dienen soll (vgl. auch Hailbronner, Ausländerrecht, § 54 AufenthG Stand 2/2009 Rdn. 31), weshalb das hier zu beurteilende Instrumentarium bereits weit im Vorfeld des unmittelbar ausgeübten und in die Tat umgesetzten Terrorismus greifen soll und muss, ohne dass dieses verfassungsrechtlich zu beanstanden wäre.

Mit Rücksicht auf den Vortrag des Klägers weist der Senat darauf hin, dass es für die Verwirklichung des Tatbestands unerheblich ist, ob sich der oder die Betreffende konkret strafbar gemacht hat bzw. das Verhalten überhaupt einen Straftatbestand erfüllt hat (vgl. § 129a StGB). Weder der Wortlaut der Vorschrift noch deren Sinn und Zweck, die allein in der präventiven Gefahrenabwehr liegen, legt solches nahe. Wenn der Kläger in diesem Zusammenhang unter Berufung auf Hailbronner (Ausländerrecht, § 54 Stand 2/2009 Rdn. 29) eine Ausweisung nur zulassen will, wenn die infrage stehende Vereinigung verboten oder ein vom Ministerium der Justiz nach § 129b Abs. 1 Satz 3 StGB autorisiertes Strafverfahren eingeleitet wurde, so vermag der Senat dem nicht zu folgen. Denn eine entsprechende gesetzgeberische Entscheidung fehlt ausdrücklich und kann nicht - rechtspolitisch vielleicht sinnvoll - durch das Gericht ersetzt werden.

Zum Terrorismusbegriff führt das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 15.03.2005 aus (vgl. hierzu auch Discher, in: GK-AufenthG, § 54 AufenthG Rdn. 436 ff. sowie Schweisfurth, Völkerrecht, 2006, S. 498 ff.):

> „Das Terrorismusbekämpfungsgesetz enthält zwar selbst keine Definition, was unter Terrorismus zu verstehen ist, setzt aber einen der Rechtsanwendung fähigen Begriff des Terrorismus voraus (vgl. kritisch etwa Marx, ZAR 2002, 127<128 f.> und ZAR 2004, 275). Auch wenn bisher die Versuche, auf völkerrechtlicher Ebene eine allgemein anerkannte vertragliche Definition des Terrorismus zu entwickeln, nicht in vollem Umfang erfolgreich gewesen sind (vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, § 8 AuslG Rn. 53; Davy, ZAR 2003, 43 f.; Renner, ZAR 2003, 52 f.), ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts doch in den Grundsätzen geklärt, unter welchen Voraussetzungen die - völkerrechtlich geächtete - Verfolgung politischer Ziele mit terroristischen Mitteln anzunehmen ist (vgl. auch Schmahl, ZAR 2004, 217 <219> unter Hinweis auf einen weit-

gehenden Konsens bei der Definition terroristischer Straftaten in Art. 2 Abs. 1 Buchst. b des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus vom 9. Dezember 1999, BGBl II 2003 S. 1923 und auf die Definition terroristischer Straftaten auf Gemeinschaftsebene in dem Beschluss des Rates Nr. 2002/475/JI vom 13. Juni 2002, ABl 2002 L164, S. 3; vgl. ebenso schon den Gemeinsamen Standpunkt des Rates 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. Dezember 2001, ABl 2001 L 344, S. 93)."

Danach ist gem. Art. 2 Abs. 1 lit. b) des Übereinkommens vom 09.12.1999 eine terroristische Handlung eine solche Handlung, „die den Tod oder eine schwere Körperverletzung einer Zivilperson oder einer anderen Person, die bei einem bewaffneten Konflikt nicht aktiv an den Feindseligkeiten teilnimmt, herbeiführen soll, wenn diese Handlung aufgrund ihres Wesens oder der Umstände darauf abzielt, die Bevölkerung einzuschüchtern oder eine Regierung oder internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen".

Nach Art. 1 Abs. 1 des Beschlusses des Rates vom 13.06.2002 sind terroristische Handlungen "nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften als Straftaten definierte vorsätzliche Handlungen, die durch die Art ihrer Begehung oder den jeweiligen Kontext ein Land oder eine internationale Organisation ernsthaft schädigen können,..., wenn sie mit dem Ziel begangen werden, die Bevölkerung auf schwer wiegende Weise einzuschüchtern *oder* öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation rechtswidrig zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen *oder* die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören:

a) Angriffe auf das Leben einer Person, die zum Tode führen können;
b) Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit einer Person;
c) Entführung oder Geiselnahme;
d) schwer wiegende Zerstörungen an einer Regierungseinrichtung oder einer öffentlichen Einrichtung, einem Verkehrsmittel, einer Infrastruktur einschließlich eines Informatiksystems, einer festen Plattform, die sich auf dem Festlandsockel befindet, einem allgemein zugänglichen Ort

oder einem Privateigentum, die Menschenleben gefährden oder zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen können;

e) Kapern von Luft- und Wasserfahrzeugen oder von anderen öffentlichen Verkehrsmitteln oder Gütertransportmitteln;

f) Herstellung, Besitz, Erwerb, Beförderung oder Bereitstellung oder Verwendung von Schusswaffen, Sprengstoffen, atomaren, biologischen und chemischen Waffen sowie die Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit biologischen und chemischen Waffen;

g) Freisetzung gefährlicher Stoffe oder Herbeiführen von Bränden, Überschwemmungen oder Explosionen, wenn dadurch das Leben von Menschen gefährdet wird;

h) Störung oder Unterbrechung der Versorgung mit Wasser, Strom oder anderen lebenswichtigen natürlichen Ressourcen, wenn dadurch das Leben von Menschen gefährdet wird;

i) Drohung, eine der in a) bis h) genannten Straftaten zu begehen".

II. Dieses zugrunde gelegt geht der Senat hier von Folgendem aus:

Der Beklagte hat in der angegriffenen Verfügung zu Recht darauf abgestellt, dass die Hisbollah seit Anbeginn, d.h. seit ihrer Gründung 1982 bis heute unverändert auch eine terroristische Organisation im Sinne des § 54 Nr. 5 AufenthG darstellt. Insoweit kann zunächst in erster Linie auf die zutreffenden Ausführungen im angegriffenen Bescheid verwiesen werden (vgl. S. 12 bis 17). Der Beklagte hat richtigerweise darauf hingewiesen, dass ein ergänzender und abrundender Aspekt der Beurteilung auch die Tatsache sein muss, dass die Hisbollah mittlerweile (u.a. im Jahre 2008) exzessive und willkürliche Gewalt auch gegen den innenpolitischen Gegner richtet, wobei sie, um sich das entsprechende Potential hierfür zu erhalten, der UN-Resolution 1701 vom August 2006 nicht nachkommt, die neben anderem die vollständige Entwaffnung der Hisbollah fordert (vgl. Anlage 1, S. 11 f. zum Schriftsatz v. 31.03.2011). Auch sind die ständigen mit Mörsern und Raketen geführten Angriffe auf die im Grenzgebiet zum Libanon lebende israelische Zivilbevölkerung ausdrücklich als Facetten des terroristischen Charakters ebenso zu benennen und hervorzuheben wie die Geiselnahmen und Entführungen von Zivi-

listen (vgl. Anlage 1, S. 13 ff. zum Schriftsatz vom 31.03.2011; wobei der Senat darauf hinweist, dass diese und auch die weiteren Paginierungen von ihm vorgenommen wurden; vgl. auch http://de.wikipedia.org/wiki/Hisbollah). Diese Angriffe finden nicht in offener militärischer Auseinandersetzung gegenüber gegnerischen Kombattanten statt, sondern treffen die unbeteiligte Zivilbevölkerung unvorbereitet und unkalkulierbar und sollen damit die unbeteiligte Zivilbevölkerung kontinuierlich in Angst und Schrecken versetzen. Aber auch die völkerrechtswidrige Geiselnahme israelischer Soldaten, um mit diesen Gefangene freizupressen, ist Teil der vom Terrorismus geprägten Praxis der Hisbollah (vgl. Anlage 1, S. 14 zum Schriftsatz vom 31.03.2011; vgl. auch http://de.wikipedia.org/wiki/Hisbollah), auch wenn der bewaffnete Kampf gegen israelische Kombattanten mit dem Ziel einer Beseitigung Israels allein an sich nicht dem Terrorismus zugerechnet werden darf (vgl. beispielhaft auch die Eigendarstellung anlässlich des Selbstmordanschlags am 24.04.1995 auf das Hauptquartier des israelischen Nachrichtendienstes in Bent Jbeil Anlage 1, S. 18 zum Schriftsatz vom 31.03.2011 mit Anlage 2b hierzu). Auch die von der Hisbollah begangenen Selbstmordattentate verlieren ihren terroristischen Charakter nicht deshalb, weil sie sich auch gegen israelische Einrichtung, wie etwa der vorgenannten in Bent Jail, richten, denn Adressaten sind nicht aktiv an Feinseligkeiten Beteiligte (vgl. hierzu eingehend Discher, in: GK-AufenthG § 54 Rdn. 436 ff, insbesondere 442 und 445 f.), ganz abgesehen davon, dass hier notwendigerweise neben Nicht-Kombattanten auch unbeteiligte Zivilisten betroffen sind. Mit derartigen Aktivitäten bei zugleich ständig erfolgender Verherrlichung und psychologischer Förderung des Selbstmordattentats (vgl. hierzu noch im Folgenden) muss - offensichtlich beabsichtigt - ein Klima der Angst und Unsicherheit entstehen.

Auch wenn aus aller jüngster Zeit möglicherweise keine terroristischen Aktivitäten der Hisbollah mehr beweiskräftig feststellbar sind, ändert dies nichts an der Einschätzung, dass die Hisbollah auch aktuell eine terroristische Organisation ist. Dies gilt auch insoweit, als der Kläger im vorliegenden Verfahren regelmäßig hervorhebt, und wie dies namentlich auch dem in der mündlichen hilfsweise gestellten Beweisantrag zugrunde liegt, dass die Organisation seit einiger Zeit am öffentlichen politischen Leben und dem politischen Prozess

des Libanon teilnimmt und insbesondere auch mehrere Abgeordnete im Parlament stellt. Diese Feststellung besagt wenig, da eine terroristische Organisation nicht nur dann vorliegt, wenn diese ausschließlich mittels terroristischer Aktivitäten agiert. Denn es genügt ohne weiteres, dass diese nur Teil ihrer politischen Agenda sind, wenn jedenfalls der Charakter der Organisation dadurch charakteristisch mitgeprägt wird (vgl. BVerwG, U.v. 15.03.2005 – 1 C 26.03 – NVwZ 2005, 1091). So liegen hier die Verhältnisse. Dies gilt jedenfalls dann, wenn, worauf der Beklagte zutreffend hingewiesen hat, immerhin der stellvertretende Generalsekretär der Hisbollah am 13.04.2009 betont hat, dass die Hisbollah und ihre Teile unter einer einheitlichen Führung stehen (vgl. VG-Akte AS 219 mit weiteren Fundstellen des mit der „Los Angeles Times" geführten Interviews).

Ist eine Organisation bis in die jüngste Vergangenheit über einen langen Zeitraum hinweg durch eine Vielzahl von Terrorakten hervorgetreten und waren diese auch von entsprechenden politischen Rechtfertigungen in der Programmatik begleitet, so kann eine Organisation nach einer nur sehr kurzen Zeit der Unauffälligkeit noch nicht ihren Charakter einer terroristischen Organisation verlieren, zumal dann, wenn, wie hier, der in untrennbarem Zusammenhang mit den terroristischen Aktivitäten stehende „Märtyrerkult" (vgl. hierzu noch im Folgenden) ungebrochen weiterlebt. Bei dieser Ausgangslage kann nur dann davon ausgegangen werden, dass eine Organisation ihren terroristischen Charakter verloren hat, wenn sie sich unmissverständlich und glaubhaft von ihrer terroristischen Vergangenheit distanziert hat; jede andere Sichtweise wäre unangemessen und lebensfremd und kann der Bestimmung des § 54 Nr. 5 AufenthG nicht unterlegt werden (vgl. zu alledem schon Senatsurteil vom 21.04.2010 – 11 S 200/10 – juris). Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, dass die Hisbollah bislang nicht auf der EU-Liste der Terrororganisationen gestanden hatte und auch weiterhin nicht steht (vgl. zuletzt Beschluss 2011/70/GASP des Rates vom 31.01.2011 – ABl L Nr. 028, S. 57). Denn eine solche Aufnahme hat keinen konstitutiven Charakter. Indiziell für die Aktualität der terroristischen Komponenten der Hisbollah ist i.Ü. auch der Umstand, dass ein hoher Funktionär der Hisbollah, Imad Mughniya, bis zu seiner Ermordung im Februar auf der „Terrorliste" der EU gestanden hatte

(vgl. Gemeinsamer Standpunkt 2007/871/GASP des Rates vom 20.10.2007 – ABl. Nr. L 340, 109).

Eine hervorgehobene Bedeutung in der Praxis der Hisbollah wie auch in deren Ideologie spielt die sog. Märtyrerverehrung. Diese Tatsache wird vom Kläger ausdrücklich eingeräumt und bedarf aus der Sicht des Senats nicht zuletzt deshalb keiner weiteren umfangreicher Feststellungen (vgl. in diesem Zusammenhang dessen Schriftsatz vom 16.02.2011, S. 17, zusammenfassend auch Anlage 2, S. 5 ff. zum Schriftsatz des Beklagten vom 31.03.2011). Wenn der Kläger allerdings mit seinem Vorbringen den Eindruck erwecken will, es handele sich hierbei um unverfängliche Elemente bzw. Bestandteile der religiösen Kultur des Schiitentums, die dem Christentum nicht unähnlich seien, und es lediglich darum ginge, die in den Auseinandersetzungen mit Israel Gefallenen zu ehren, so kann der Senat dem nicht nur nicht folgen, sondern er wertet diese Einlassungen als untauglichen Versuch einer Irreführung, die auch die Bewertung seines übrigen Vorbringens nicht unbeeinflusst lässt. Denn die Tatsache, dass etwa Ahmad Qasir in diesem Zusammenhang gewissermaßen als der „Urvater" und erster Märtyrer der Organisation verehrt wird (vgl. hierzu u.a. Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg, Verfassungsschutzbericht 2009, S, 82 f., Keller, „Hisbollah ehrt Selbstmordattentäter mit Ausstellung" in der Anlage 5, S. 6 zum Schriftsatz vom 31.03.2011), spricht eine beredte Sprache. Ahmad Qasir kam im Jahre 1982 zu Tode, als er einen mit Sprengstoff beladenen Lastkraftwagen in ein Gebäude des israelischen Hauptquartiers in Tyrus gesteuert hatte. Diese Bewertung entbehrt auch nicht der Aktualität. Denn die ausdrückliche und wiederholte Hervorhebung von Ahmad Qasir kann nicht als bloße historische Reminiszenz ohne aktuelle Relevanz und Gegenwartsbezug abgetan werden. Die Verehrung von Qasir hat vielmehr nach wie vor höchste Aktualität (vgl. hierzu die vom Kommandeur der Hisbollah für den Südlibanon, Sheich Nabil Qaok am 09.11.2010 gehaltene Rede und hierzu Anlage 1, S. 29 zum Schriftsatz vom 31.03.2011). Weiter ist zur Abrundung auch in diesem Zusammenhang auf die eindrückliche Selbstdarstellung der Hisbollah und den Selbstmordanschlag vom 25.04.1995 zu verweisen (vgl. Anlage 1, S. 18 zum Schriftsatz vom 31.03.2011 mit Anlage 2b hierzu). Schließlich ist auch die von der His-

bollah im Internet veröffentlichte Galerie von mindestens 12 Selbstmordattentätern beispielhaft hervorzuheben (vgl. Anlage 1, S. 18 zum Schriftsatz vom 31.03.2011 mit Anlage 2a hierzu). In diesem Zusammenhang soll lediglich der Hinweis erfolgen, dass drei der dort aufgeführten Selbstmordattentäter auch bereits im Jahreskalender 2002 der IKG auftauchten (vgl. Anlage 1, S. 18 zum Schriftsatz vom 31.03.2011; vgl. hierzu noch im Folgenden). Der Beklagte hat auch zutreffend auf den in diesem Zusammenhang bemerkenswerten Inhalt des Kalenderblatts Februar 2011 des von der IKG herausgegebenen Jahreskalenders hingewiesen (vgl. ausführlich Anlage 1, 18 ff. zum Schriftsatz vom 31.03.2011 und dortige Anlage 2 d). Für das Datum des 16.02. wird nämlich auf das „Martyrium" von Ragheb Harb und Sayyed Moussawi Abbas verwiesen. Aus einer aktuellen Auswertung der Webseite www.moqawama.org, die die Hauptinternetseite des „Islamischen Widerstands" darstellt und von der Hisbollah maßgeblich bestimmt wird, lässt sich ablesen, dass die Feier und Verehrung des „Martyriums" beider einen hohen Stellenwert in der Ideologie der Hisbollah hat.

Mit Rücksicht auf den Vortrag des Klägers in der mündlichen Verhandlung stellt der Senat klar, dass aus den oben dargestellten Gründen diese von der Hisbollah (und auch der IKG) gefeierten und verehrten Selbstmordattentate nichts mit dem behaupteten „legitimen militärischen Kampf gegen Israel" zu tun haben.

In diesem Zusammenhang ist auch der der Hisbollah sehr nahe stehende Sender „Al-Manar" zur Abrundung dieses Aspekts einzubeziehen, ungeachtet der vom Senat letztlich offen gelassenen Frage, ob in den Räumen der IKG Aufzeichnungen oder aktuelle Sendungen dieses Senders empfangen wurden oder nicht. Am 18. Dezember 2004 wurde der Sender in den USA in die Liste terroristischer Organisationen aufgenommen. Am 15.12.2004 wurde er durch den Obersten Französischen Gerichtshof verboten. Am 29.10.2008 erfolgte das Betätigungsverbot durch das Bundesministerium des Innern. Das Landesamt für Verfassungsschutz hatte in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Inhalte der Sendungen durch Volksverhetzung, Gewaltverherrlichung und Judenhass gekennzeichnet seien und diese förderten; insbesonde-

re werde auch auf Cartoons für Kinder ab drei Jahren diesen das Lebensideal eines Märtyrers – eines Gotteskriegers – vermittelt (vgl. http://de.wikipedia.org/wiki/Al-Manar; auch im Einzelnen Küntzel, Spiegel 2/2008, S. 127; Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg, Verfassungsschutzbericht 2008, S. 60 ff.). Der Senat sieht keine Veranlassung, den im Beitrag von Küntzel diesbezüglich aufgestellten Tatsachenbehauptungen nicht zu folgen, denn der Kläger hat diese in der mündlichen Verhandlung nicht einmal ansatzweise infrage gestellt, sondern lediglich den Autor als einseitig „israelfreundlich" bezeichnet. Dies wäre noch kein wesentliches Indiz dafür, dass er auch unwahre Tatsachenbehauptungen aufgestellt hat. Hinzukommt, dass auch eine weitere Quelle diese Tatsachenbehauptung stützt.

Zur Bewertung von Bedeutung und Stellenwert der Märtyrerverehrung ist es aus der Sicht des Senats auch geboten, die von der Hisbollah maßgeblich beeinflusste und daher auf das Engste mit ihr verbundene Märtyrer-Vereinigung („Aschahid Association"), die allerdings in Publikationen und in Internetauftritten auch unter der Organisationsbezeichnung „Märtyrerstiftung" („Muassasat al-Sahid") auftritt, einzubeziehen (vgl. hierzu Anlage 2, S. 27 ff. zum Schriftsatz vom 31.03.2011; Anlage 3, S. 3; Anlage 4, S. 3 - 39). Es besteht jedoch, soweit ersichtlich, eine Identität, was auch die identischen, von beiden Organisationen verwendeten Logos nahe legen (vgl. Anlage 2, S. 57 zum Schriftsatz vom 31.03.2011). Die Bedeutung der Organisation liegt darin, dass sie im Schwerpunkt die Versorgung und Betreuung von Waisen übernimmt, die durch ein „Martyrium" ihrer Eltern bzw. eines Elternteils zu Waisen geworden sind, wobei hier nach dem oben Gesagten selbstverständlich auch Selbstmordattentate eingeschlossen werden müssen. Zu dieser Organisation unterhielt der Verein „Waisenkinderprojekt Libanon e.V." in der Vergangenheit engste Beziehungen, wobei auch hier auffällt, dass das Waisenkinderprojekt wiederum das identische Logo verwendet. Der Verein Waisenkinderprojekt unterhielt seinerseits wiederum jedenfalls bis Ende 2006/Anfang 2007 enge Beziehungen zur IKG und war u.a. wegen einer weitgehenden Personalunion in der Führungsebene eng mit ihr verflochten (vgl. Anlage 1, S. 16 zum Schriftsatz vom 31.03.2011; Anlage 2, S, 27 ff. zum Schriftsatz vom

31.03.2011, vgl. auch S. 37 zu Veranstaltungen in den Räumen der IKG; Anlage 4, S. 2 ff. zum Schriftsatz vom 31.03.2011).

Wird hieraus beispielhaft deutlich, dass in der Vergangenheit eine enge Verflechtung und Zusammenarbeit zwischen der IKG und dem Waisenkinderprojekt und damit auch der Hisbollah bestanden hat, so ist, selbst wenn dieser Strang der Zusammenarbeit gegenwärtig nicht mehr hinreichend beweiskräftig festgestellt werden kann, belegt, dass seit langem enge geistig-ideologische Verbindungen zwischen der IKG und dem Waisenkinderprojekt und damit letztlich der Hisbollah bestanden, die sich auch in persönlichen und sachlich-materiellen Beziehungen niedergeschlagen hatten und die angesichts einer in jeder Hinsicht fehlenden Distanzierung von diesen Verflechtungen auch zur aktuellen Bewertung ergänzend herangezogen werden können.

Die Verbindungen zwischen der Hizbollah und der IKG und zugleich vornehmlich die Praktizierung des hisbollah-typischen Märtyrerkultes kann exemplarisch an den von der IKG regelmäßig herausgegebenen Jahreskalendern aufgezeigt werden. So werden etwa in dem Jahreskalender 2009 verschiedenen Märtyrergedenktage ausdrücklich bezeichnet, die eindeutig Selbstmordattentäter betreffen (vgl. VG-Akte AS 317 f und Anlage 1, S. 18 zum Schriftsatz vom 31.03.2011 mit Anlage 2a). So etwa der 10.03 („Abu Zeinab"), 14.04. („Ali Sefeddin"), 19.08 („Hagm Dabouk" bzw. „Haitham Dbouk") und 11.11. („Ahmad Qasir" bzw. „Ahamd Kassir").

Auf dem Januarblatt 2009 findet sich - entgegen den Ausführungen des Klägers - zweifelsfrei das Bild eines Jungen, der ein Sweatshirt mit einem Emblem der Pfandfinderorganisation „Al Mahdi-Scouts" zeigt (vgl. VG-Akte AS 327 sowie Anlage 1. S. 5 zum Schriftsatz vom 31.03.2011 mit dem Hinweis auf den Bericht vom 23.12.2009 und VGH-Akte AS 55). Dass es sich bei den Scouts um eine Hisbollah-Organisation handelt, ist vom Beklagte hinreichend dokumentiert worden (vgl. VG-Akte AS 327 ff. mit Anlage 1 und 2, aus der auch das Emblem der Organisation deutlich wird, sowie Anlage 1, S. 5 zum Schriftsatz vom 31.03.2011 mit Anlage 5a). Auf einem Blatt des Kalenders 2002 sind Nasrallah und der iranische Führer Khamenei abgebildet, die ei-

nander umarmen (vgl. Leitzordner Islamische Kulturgemeinschaft e.V. - Waisenkinderprojekt 2008 - 2009" aus dem Verfahren 13 S 1959/09, S. 19). Ein weiteres Kalenderblatt aus dem Jahre 2002 zeigt u.a. einen kleinen Jungen in Tarnkleidung, der eine Hisbollah-Fahne in den Boden rammt. Schließlich zeigt ein Blatt mehrere Hisbollah-Kämpfer, die mit der Bemerkung „sie kommen" gewissermaßen in das Bild hineinmarschieren. Wenn in diesem Zusammenhang der in der mündlichen Verhandlung vernommene Zeuge H. die Behauptung aufgestellt hat, der vorliegende Kalender habe in dieser Form nichts mit der IKG zu tun, und vage Andeutungen über eine „Internetfälschung" gemacht hat, so vermag der Senat diese Behauptung nicht zu glauben. Er ist vielmehr davon überzeugt, dass der Zeuge hier die Unwahrheit gesagt hat. Denn es gibt nicht die geringsten Anhaltspunkte für diese Behauptung, die letztlich nur darauf hinauslaufen kann, dass diese Fälschung dem Beklagten zugeschrieben werden müsste. Hinzukommt, dass der Kläger - selbst Vorstandsmitglied der IKG - dem detaillierten Vortrag des Beklagten, der durch Vorlage entsprechender Dokumente schriftlicher und elektronischer Art belegt wurde, aus denen sich eindeutig ein unmittelbarer Zusammenhang mit der IKG ergibt, zu keinem Zeitpunkt substantiiert entgegen getreten war. Nach dem in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Gesamteindruck von den Aussagen des Zeugen H. nimmt der Senat ihm auch nicht ab, dass die IKG nichts mit Politik zu tun hat und nur für den Glauben und die Kultur lebt. Insoweit sprechen namentlich die Kalender eine beredte Sprache. Die IKG ist vielmehr eine hochpolitische Angelegenheit.

Geht man weiter davon aus, dass - vom Kläger ausdrücklich eingeräumt - eine Vielzahl der Aktivitäten der IKG sich schwerpunktmäßig mit dem Thema der Märtyrerverehrung bzw. des Märtyrergedenkens befasst hat, so wird deutlich, welchen Charakter die IKG hat.

Aus diesen Beispielen wird zum einen hinlänglich deutlich, dass sich die IKG weitestgehend mit der Politik und den Zielen der Hisbollah (völlig kritiklos) identifiziert (und zwar gerade auch, soweit dies deren terroristischen Inhalte betrifft) und sich auch als deren Sprachrohr und Vermittler in der Bundesrepublik bzw. Westeuropa versteht. Der Beklagte hat zudem Spendensammlun-

gen und damit materielle Zuflüsse zur Hisbollah dokumentiert (vgl. VG-Akte AS 225 f.; Anlage 3, S. 3 f. zum Schriftsatz vom 31.03.2011). Angesichts dessen sind die in der Vergangenheit festgestellten häufigen Besuche von der Hisbollah angehörenden oder ihnen sehr nahe stehenden Scheichs bzw. Abgeordneten, die vom Kläger auch gar nicht bestritten werden, durchaus aussagekräftig und jedenfalls für das Gesamtbild relevant, selbst wenn beispielsweise auch libanesische Politiker zu Besuch gewesen sein sollten, die nicht der Hisbollah zugerechnet werden können.

Die Bedeutung dieser Aktivitäten liegt aus Sicht des Senats darin, die hier lebenden Landsleute ideologisch und vor allem auch emotional an die Hisbollah zu binden und für ihre terroristischen Ziele zu gewinnen. Dieses Tun kann nur als ein wechselseitiger Prozess verstanden und begriffen werden, der auch in den Libanon zurückreicht bzw. zurückweist, weil dadurch die Position der Hisbollah im Libanon gestärkt werden soll, wenn die Hisbollah auf eine Vielzahl von im Ausland bereit stehender Anhänger verweisen kann. Daneben kann auf diese Weise auch ein Potential an gewaltbereiten Rückkehrern aufgebaut und vorgehalten werden, die selbst als potentielle Selbstmordattentäter bereit stehen. Ob dies alles dann tatsächlich gelingt, ist eine andere, aber letztlich nicht entscheidende Frage, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 15.03.2005 – 1 C 26.03 – a.a.O.) ist es unerheblich, ob die hier vorliegenden tatbestandlichen Unterstützungshandlungen von Erfolg gekrönt sind, d.h. ein messbarer Nutzen in Bezug auf bestimmte terroristische Aktivitäten festgestellt werden kann.

Ausgehend von den oben dargestellten rechtlichen Prämissen ist nach Auffassung des Senats hinreichend zuverlässig und aussagekräftig belegt, dass die Hisbollah – janusköpfig – auch eine terroristische Organisation ist. Dem steht u.a. nicht entgegen, dass die Hisbollah keinen Gottesstaat errichten will, sich ihre militärischen Aktivitäten gegen Israel richten und die Hisbollah politische Lösungen nicht mehr ausschließt. Vor diesem Hintergrund sieht der Senat keine Veranlassung, weitere amtliche Auskünfte oder ein Sachverständigengutachten einzuholen. Auch die hilfsweise beantragte Zeugenvernehmung ist nicht durchzuführen, da der Senat seine Entscheidung nicht auf die Veran-

staltung vom 21.03.2009 stützt, wie er ebenso dahin stehen lässt, ob die Veranstaltung vom 19.01.2008 in der vom Beklagten beschriebenen Weise abgehalten und eine Kopie des Buches „Die Wunder des wahren Versprechens" im Rahmen des von der IKG veranstalteten Unterrichts verwendet wurde.

Ermessensfehler sind schon nicht geltend gemacht und auch nicht ersichtlich. Insbesondere ist auch der langjährige legale Aufenthalt mit Blick auf Art. 8 EMRK richtig erkannt und abgewogen worden. Diesem wurde aber, ohne dass dieses zu beanstanden wäre, kein überragendes Gewicht beigemessen, weil der - wirtschaftlich wenig integrierte - Kläger in der Vergangenheit (zu welchem Zweck auch immer) ständig in den Libanon gereist war und sich dort auch nicht nur tageweise aufgehalten hatte. Auch lebt beinahe seine gesamte Familie im Libanon einschließlich seiner Frau, die sich von ihm getrennt hat, und seinen fünf Kindern.

III. Die in den Ziffern 3 und 4 enthaltenen Regelungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 54a Abs. 2 und 1 AufenthG und sind - jedenfalls nach Abänderung der Ziffer 4 - nicht zu beanstanden. Die Abschiebungsandrohung (Ziffer 5) beruht auf § 59 Abs. 1 AufenthG.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 1 Satz 3 und § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil kein Zulassungsgrund vorliegt (vgl. § 132 Abs. 2 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim,